



Merkblatt Nr. 17

Datum: 03.02.2022

Referenz: 543.9-1/15

Dokument und Version:

MB 17 22.02

Vorgehen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung bezüglich der Pflanzenpasspflicht

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Einfuhr aus der EU und das Inverkehrbringen in der Schweiz von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen sowie von bestimmten weiteren Waren ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben. Dieses amtliche Attest bestätigt, dass die Waren die pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllen. Allgemeine Informationen zum Pflanzenpass sind im Handbuch zum Pflanzenpass-System¹ zu finden.

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) kann, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann, für folgende Zwecke Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht bewilligen:

- Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen
- Forschung
- Diagnose
- Sortenauslese und Züchtungsvorhaben
- Bildung

Dieses Merkblatt erläutert die Vorgehensweise, um eine Ausnahmegewilligung des EPSD zu erhalten, sowie entsprechende Auflagen. Grundsätzlich wird dabei zwischen zwei Fällen unterschieden:

- A. Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz, respektive zur Einfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren aus der EU in die Schweiz, ohne das Ziel, den phytosanitären Status für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass zu erlangen.
- B. Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz, respektive zur Einfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren aus der EU in die Schweiz, mit dem Ziel, den phytosanitären Status für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass zu erlangen.

¹ Das Handbuch ist unter www.pflanzengesundheit.ch > *Pflanzenpass* abrufbar.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ausnahmegewilligungen können vom EPSD gestützt auf die Artikel 39a und 62 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20) erteilt werden. Die Bestimmungen der PGesV, der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) und der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1) bleiben vorbehalten.

3. Ausnahmegewilligung für Verschiebung / Einfuhr ohne Ziel, den Pflanzenpass-Status zu erlangen (Fall A)

Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht können in diesem Fall zum Beispiel für folgende Zwecke vom EPSD bewilligt werden:

- Eine Organisation / ein Betrieb möchte *Privatpersonen* innerhalb der Schweiz Pflanzen von seltenen Sorten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen über eine *Online-Plattform* anbieten.
- Eine Organisation / ein Betrieb / eine Privatperson möchte Edelreiser zur Vermehrung einer seltenen Sorte einer landwirtschaftlichen Nutzpflanze an eine Baumschule zur Veredelung und Aufschulung abgeben (Ziel: *Erhaltung der seltenen Sorte*). Die Pflanzen dürfen jedoch nicht auf einer für den Pflanzenpass zugelassene Parzelle erzeugt werden. Sie werden z. B. für deren Erhaltung in eine *Sammlung* oder *direkt* einer *Privatperson für den Garten* abgegeben und nicht für gewerbliche Zwecke mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht.
- Ein *Forschungsinstitut* möchte im Rahmen eines Forschungsprojektes für einen *Versuch* Pflanzgut innerhalb der Schweiz verschieben.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Kann dies nach einer Beurteilung des EPSD nicht gewährleistet werden, kann keine Bewilligung erteilt werden oder nur mit bestimmten Einschränkungen / Auflagen.

Ablauf:

1. Ausfüllen des entsprechenden Gesuchsformulars, das unter www.pflanzengesundheit.ch > *Handel mit Pflanzenmaterial* > *Ausnahmegewilligungen* aufgerufen werden kann, und dem EPSD an die im Formular angegebene Adresse einreichen.

Es ist möglich, ein Gesuch um Ausnahmegewilligung für mehrere Verschiebungen / Einfuhren (zum Beispiel im Rahmen eines Projektes oder einer Online-Plattform) bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr zu beantragen. Es kann sich dabei auch um mehrere verschiedene Produktions- und Bestimmungsorte handeln.

2. Der EPSD prüft das Gesuch. Er beachtet dabei insbesondere die aktuelle Verbreitung und das Risiko eines Auftretens von Quarantäneorganismen in der Schweiz. Für die Bearbeitung des Gesuchs muss mit 15 Arbeitstagen gerechnet werden. Die Waren dürfen erst nach Erhalt der Ausnahmegewilligung eingeführt und/oder verschoben werden (die Bewilligung muss der Ware bei der Verschiebung / Einfuhr beigelegt werden).
3. Der EPSD bewilligt das Gesuch (allenfalls mit Auflagen / Einschränkungen) oder lehnt es ab. Für die Ausstellung der Ausnahmegewilligung wird gemäss Gebührenverordnung des BLW (GebV-BLW, SR 910.11) der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller ein Betrag von 50 CHF in Rechnung gestellt. Sobald die Ausnahmegewilligung des EPSD vorliegt, können die Waren eingeführt und/oder verschoben werden (die Bewilligung muss der Ware bei der Verschiebung / Einfuhr beigelegt werden). Es sind die Auflagen und Einschränkungen in der Ausnahmegewilligung zu beachten.

4. Ausnahmegewilligung für Verschiebung / Einfuhr mit dem Ziel, den Pflanzenpass-Status zu erlangen (Fall B)

Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht können in diesem Fall zum Beispiel für folgende Zwecke vom EPSP bewilligt werden:

- Eine Organisation / ein Betrieb möchte Pflanzgut (z. B. Setzlinge, Knollen oder Edelreiser) einer seltenen Sorte einer landwirtschaftlichen Nutzpflanze mit einem Pflanzenpass in Verkehr bringen können – beispielsweise, um die Sorte landwirtschaftlich zu nutzen. Dazu soll Vermehrungsmaterial, das die pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für den Pflanzenpass noch nicht erfüllt, in eine Parzelle verschoben werden, die im Rahmen des Pflanzenpass-Systems zugelassen ist.
- Eine Organisation / ein Betrieb möchte Saatgut einer seltenen Sorte einer landwirtschaftlichen Nutzpflanze erzeugen, das noch nicht die pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für die Abgabe mit einem Pflanzenpass erfüllt, und dieses für die landwirtschaftliche Nutzung anbieten können (Abgabe mit einem Pflanzenpass).

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Kann dies nach einer Beurteilung des EPSP nicht gewährleistet werden, kann keine Bewilligung erteilt werden oder nur mit bestimmten Einschränkungen / Auflagen.

Ablauf:

1. Ausfüllen des entsprechenden Gesuchsformulars, das unter www.pflanzengesundheit.ch > *Handel mit Pflanzenmaterial* > *Ausnahmegewilligungen* aufgerufen werden kann, und dem EPSP an die im Formular angegebene Adresse einreichen.

Das Vermehrungsmaterial kann nicht direkt in eine Parzelle verschoben werden, die im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassen ist. Es muss dazu zuerst für eine bestimmte Zeit unter **Quarantäne** gestellt werden und alle für den Pflanzenpass vorgeschriebenen Kontrollen² müssen durchgeführt werden. Aus diesem Grund muss die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller eine entsprechende **Feldquarantäneparzelle angeben** oder eine **Gewächshausquarantäne beantragen**. Die Beschreibungen und allfälligen Auflagen für die Quarantäne sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

Es ist möglich, ein Gesuch um Ausnahmegewilligung für mehrere Verschiebungen / Einfuhren (zum Beispiel im Rahmen eines Projektes) bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr zu beantragen. Es kann sich dabei auch um mehrere verschiedene Produktions- und Bestimmungsorte handeln.

2. Der EPSP prüft das Gesuch. Er beachtet dabei insbesondere die aktuelle Verbreitung und das Risiko eines Auftretens von Quarantäneorganismen in der Schweiz und, falls zutreffend, in der EU. Für die Bearbeitung des Gesuchs muss mit 15 Arbeitstagen gerechnet werden. Die Waren dürfen erst nach Erhalt der Ausnahmegewilligung eingeführt und/oder verschoben werden (die Bewilligung muss der Ware bei der Verschiebung / Einfuhr beigelegt werden).
3. Der EPSP bewilligt das Gesuch oder lehnt es ab. Falls das Gesuch bewilligt wird, kann das Vermehrungsmaterial in die Quarantäneparzelle bzw. in das Quarantänegewächshaus eingeführt und/oder verschoben werden (die Bewilligung muss der Ware bei der Verschiebung / Einfuhr beigelegt werden).

Für die Ausstellung der Ausnahmegewilligung wird gemäss Gebührenverordnung des BLW (GebV-BLW, SR 910.11) der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller ein Betrag von 50 CHF in Rechnung gestellt.

4. Quarantäne und Durchführung der amtlichen Kontrollen (vgl. Anhänge 1 und 2).

² Die Kontrollen richten sich nach den Bestimmungen in Bezug auf das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass der PGesV-WBF-UVEK und der VpM-BLW.

5. Sobald alle pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind, bestätigt der EPD der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller schriftlich (per Verfügung mit einer Gebühr von 100 CHF), dass das Vermehrungsmaterial mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden darf.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmid

Geschäftsführung Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPD

Anhang 1: Feldquarantäne

Auflagen für die Feldquarantäneparzelle:

- Die Produktionsfläche muss mindestens 50 m Abstand von Parzellen haben, die für den Pflanzenpass beim EPSD zugelassen sind, oder muss physisch in Bezug auf Vektoren von Quarantäneorganismen und geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) isoliert sein. Die Gesundheit von Pflanzen, die mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, darf nicht gefährdet werden.
- Die Produktionsfläche darf nicht in einem Gebiet liegen, in dem ein für die betreffende Ware relevanter Quarantäneorganismus bekanntermassen auftritt.
- Die unmittelbare Umgebung der Produktionsfläche (50 m) muss grundsätzlich frei von für die betreffenden Pflanzen relevanten GNQO sein.
- Die gute Baumschulpraxis muss eingehalten werden. Jede Pflanze ist mit einer Etikette in Blockschrift gut lesbar mit Gattung, Sorte/Code und Unterlage zu beschriften. Die Pflanzen werden übersichtlich pro Gattung gepflanzt und gestäbt. Die Parzellen müssen vor den visuellen Kontrollen gejätet sein. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, wird die Parzelle nicht kontrolliert und die Pflanzen erhalten den Pflanzenpass-Status nicht.

Ablauf: Die Quarantäne dauert in der Regel eine Vegetationsperiode. Je nach Ware, Produktionsort und Bestimmungsort kann die Quarantäne aber auch länger dauern (wird von Fall zu Fall vom EPSD bestimmt; unter Umständen ist dies auch erst während der Quarantäne bestimmbar, wobei die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller entsprechend informiert wird). Die für den Pflanzenpass vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen werden in der Regel durch den EPSD durchgeführt. Die phytosanitären Kontrollen finden mindestens visuell statt, können aber auch Probenahmen für Laboruntersuchungen beinhalten. Sie richten sich nach den Bestimmungen in Bezug auf die Einfuhr aus der EU und das Inverkehrbringen in der Schweiz mit einem Pflanzenpass der PGesV-WBF-UVEK und der VpM-BLW. Kontrolliert wird auch, ob die oben beschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Obstpflanzen: Wenn die Pflanzen für die gewerbliche Endnutzung (z. B. landwirtschaftliche Obstproduktion) bestimmt sind, müssen sie während der Quarantäne auf die folgenden GNQO mit Labortests untersucht werden (da gemäss Anhang 4 PGesV-WBF-UVEK das Ausgangsmaterial diesbezüglich getestet werden muss):

Gattung / Art	Routine-Beprobung und Testung betreffend
<i>Castanea sativa</i> Mill.	-
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	Citrus tristeza virus (europäische Isolate), <i>Spiroplasma citri</i> und <i>Plenodomus tracheiphilus</i>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	-
<i>Fragaria</i> L.	<i>Xanthomonas fragariae</i> und <i>Phytophthora fragariae</i>
<i>Malus</i> Mill.	<i>Candidatus</i> Phytoplasma mali
<i>Prunus armeniaca</i> , <i>P. avium</i> , <i>P. cerasus</i> , <i>P. domestica</i> , <i>P. dulcis</i> , <i>P. persica</i> und <i>P. salicina</i>	Plum pox virus (Sharka) [Unterlagen von <i>Prunus domestica</i> : <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum]
<i>Pyrus</i> L.	<i>Candidatus</i> Phytoplasma pyri
<i>Rubus</i> L.	-

In Feldquarantäneparzellen sind Winterhandveredelungen, Okulationen, Kopfveredelungen oder Umpfropfungen von Bäumen möglich.

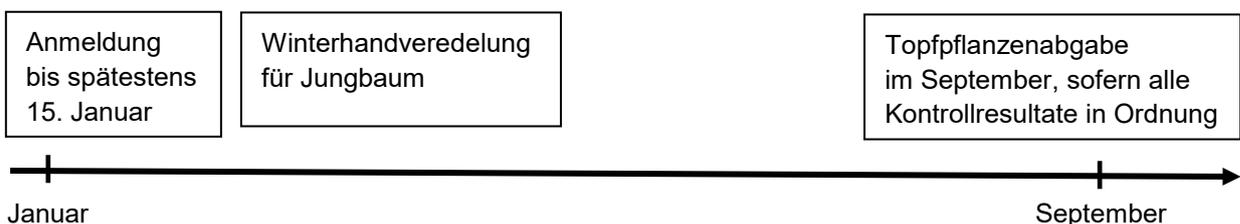
Kosten: Sämtliche Kosten wie für den Parzellenunterhalt, für amtliche Kontrollen des EPSD (pro Kontrolle wird eine Anreisepausche von 100 CHF und der Zeitaufwand (90 CHF/Stunde) für die Durchführung der Kontrollen vor Ort verrechnet) sowie für allfällige Laborkosten (nach Aufwand) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers.

Anhang 2: Gewächshausquarantäne

Ablauf: Die Gewächshausquarantäne findet über eine Vegetationsperiode statt (d. h. von Januar bis Anfang September). Sie wird grundsätzlich von Agroscope Wädenswil (apsd@agroscope.admin.ch) koordiniert, kann prinzipiell jedoch – je nach Risikobeurteilung – auch in einem privaten Gewächshaus («geschlossene Anlage» gemäss Art. 53 PGesV) unter der Aufsicht des EPSD durchgeführt werden (wird vom ESDP von Fall zu Fall behandelt).

Während der Gewächshausquarantäne werden die Pflanzen im Gewächshaus und im Labor auf Quarantäneorganismen und gegebenenfalls auf geregelte Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO) untersucht (visuell und mit Laboranalysen von Proben). Die Kontrollen richten sich nach den Bestimmungen in Bezug auf das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass der PGesV-WBF-UVEK und der VpM-BLW.

Zeitlicher Ablauf:



Auflage: Die gute Baumschulpraxis muss eingehalten werden. Jede Pflanze ist mit einer Etikette in Blockschrift gut lesbar mit Gattung, Sorte/Code und Unterlage zu beschriften. Die Pflanzen werden übersichtlich pro Gattung gepflanzt und gestäbt.

Wird diese Auflage nicht eingehalten, werden die Pflanzen nicht kontrolliert und erhalten den Pflanzenpass-Status nicht.

Obstpflanzen: Wenn die Pflanzen für die gewerbliche Endnutzung (z. B. landwirtschaftliche Obstproduktion) bestimmt sind, müssen sie während der Quarantäne auf die folgenden GNQO mit Labortests untersucht werden (da gemäss Anhang 4 PGesV-WBF-UVEK das Ausgangsmaterial diesbezüglich getestet werden muss):

Gattung / Art	Routine-Beprobung und Testung betreffend
<i>Castanea sativa</i> Mill.	-
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf.	Citrus tristeza virus (europäische Isolate), <i>Spiroplasma citri</i> und <i>Plenodomus tracheiphilus</i>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	-
<i>Fragaria</i> L.	<i>Xanthomonas fragariae</i> und <i>Phytophthora fragariae</i>
<i>Malus</i> Mill.	<i>Candidatus</i> Phytoplasma mali
<i>Prunus armeniaca</i> , <i>P. avium</i> , <i>P. cerasus</i> , <i>P. domestica</i> , <i>P. dulcis</i> , <i>P. persica</i> und <i>P. salicina</i>	Plum pox virus (Sharka) [Unterlagen von <i>Prunus domestica</i> : <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum]
<i>Pyrus</i> L.	<i>Candidatus</i> Phytoplasma pyri
<i>Rubus</i> L.	-

Das Ziel ist, Edelreiser für Winterhandveredelungen zu produzieren, die die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Pflanzenpasses erfüllen.

Achtung: In der Gewächshausquarantäne sind für Obstgehölze ausschliesslich Winterhandveredelungen oder Anzucht aus Samen möglich!

Kosten: Für das Veredeln und Eintopfen der Pflanzen sowie die Labordiagnosen beträgt die Gebühr 200 CHF pro Topf und Pflanze. Der Platz in der Gewächshauskabine ist beschränkt, deshalb bitte frühzeitig anmelden!